

Postanschrift:

Postfach 17 02
24507 Neumünster

Tel: 0 43 21 – 48 99 41
Fax: 0 43 21 – 48 99 15
e-mail: islamgem@web.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5062

17.10.2004

Ihr Schreiben vom 24.09.2004 - Ihr Zeichen L 212

Entwurf des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit, zum Entwurf der Landesregierung über das Bestattungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

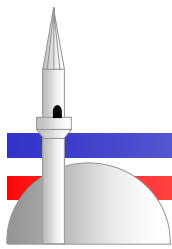
Lassen Sie uns vorab mitteilen, dass es uns außerordentlich freut, dass in Schleswig-Holstein endlich ein Bestattungsgesetz vorgesehen ist, das auch die Belange der Muslime berücksichtigt.

Als islamische Religionsgemeinschaft möchten wir uns bei unserer Stellungnahme auf die Punkte im Gesetzentwurf beschränken, die auch Muslime betreffen.

Bevor wir konkret auf die einzelnen Paragraphen eingehen, möchten wir vorab einige Informationen zu der bisherigen Situation der Muslime geben.

Bisher war es leider so, dass in Ermangelung bestehender Gesetze und Richtlinien sich die Muslime gezwungen sahen, ihre Toten in den Ursprungsländern zu bestatten, obwohl sie hier viel eher die Möglichkeit hätten, die Grabstätten der verstorbenen Angehörigen zu besuchen und zu pflegen.

Dass die Muslime für immer in Deutschland und auch in Schleswig-Holstein sesshaft werden, ist inzwischen Fakt. Die Bestattung ihrer Toten in Schleswig-Holstein nach islamischen Ritualen wird auch für eine bessere Integration der Muslime sorgen und die Zahl derer, die von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, wird stetig zunehmen.



Der Mensch steht nach islamischem Verständnis an der Spitze aller bedeutenden Wesen. Auch die Menschen werden wie die anderen Lebewesen geboren, sie wachsen auf und sie sterben. Und in jeder Religion gibt es Rituale oder Gebräuche zur Bestattung ihrer Toten.

Im Koran wird von Allah den Menschen der Umgang mit den Verstorbenen offenbart. Die Erdbestattung wird in vielen Quelltexten detailliert geschildert und steht für eine saubere Umgebung, die Wahrung der Gesundheit, den Schutz der Menschenwürde, die Erinnerung an den Tod, die Erfüllung der letzten Aufgabe gegenüber dem Verstorbenen und symbolisiert, dass für den Toten ein neues Leben beginnt.

Der Tote wird von Verwandten desselben Geschlechts gewaschen und parfümiert. Die Unterlassung der Waschung gilt als Sünde. Deswegen sollten auch bei der Einrichtung von muslimischen Friedhöfen Möglichkeiten zur rituellen Totenwaschung gewährt werden. Dazu gehört auch, dass warmes Wasser zur Verfügung steht.

Nach diesen Ausführungen gehen wir im Folgenden auf die einzelnen relevanten Paragraphen ein.

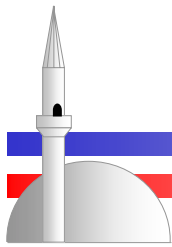
Abschnitt I allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

Der erfreuliche Satz "(...) Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten" wird u. E. leider durch die beiden darauf folgenden ergänzenden Sätze sehr abgeschwächt. Insbesondere die Einschränkung "soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, (...), nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird." Für ein besseres Verständnis und um Missverständnissen vorzubeugen, müssen hier die Einschränkungen stärker konkretisiert werden (Was bedeutet "Belange des Gemeinwohls"? Wodurch wird das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verletzt?)

§ 2, Punkte 4. Totgeborenes und 5. Fehlgeburt

Nach islamischem Verständnis fällt es schwer hier eine Abgrenzung zwischen Totgeborenes und Fehlgeburt zu machen. Durch das Aufklärungsrecht unter Paragraph 13 und unseren damit verbundenen Anmerkungen, möchten wir es hier eine derartige Differenzierung dem Gesetzgeber überlassen.



Abschnitt II Leichenwesen

§ 3 Leichenschaupflicht

§5 Durchführung der Leichenschau

§9 Leichenöffnung

Bei der Leichenschau und der Leichenöffnung ist es angebracht, bei Muslimen eine geschlechtsspezifische Zuordnung von Ärzten und den "anderen geeigneten Personen" gesetzlich fest vorzusehen, die die Leichenschau vornehmen sollen.

Im Islam ist es nicht einmal dem Ehemann einer Verstorbenen erlaubt, die Leiche zu sehen, geschweige denn einem fremden Mann.

Da die Leichenschau nach §5 auch noch an einer vollständig entkleideten Leiche durchzuführen ist, **muss** hier der Zusatz rein, dass die Leichenschau an verstorbenen muslimischen Männern nur von männlichen und an verstorbenen muslimischen Frauen nur von weiblichen Personen durchzuführen ist.

Das gleiche Prinzip gilt auch für die Leichenöffnung.

§13 Bestattungspflicht

Den Zusatz „ (...) Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. (...)“ können wir nur unterstreichen.

Ebenso den Zusatz, dass zumindest ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden muss. Es wäre schön, wenn hier auch gesetzlich vorgesehen würde, dass diese Aufklärung dem Elternteil in der Sprache vermittelt wird, die er versteht. Uns sind Fälle bekannt, bei denen die Eltern insbesondere bei Fehlgeburten von diesem Recht gern Gebrauch gemacht hätten, darüber jedoch nicht oder nicht ausreichend informiert wurden.

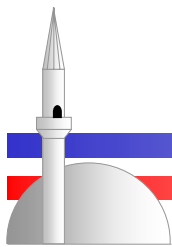
§15 Bestattungsarten, Absatz 3

Die obligatorische Erdbestattung bei unbekannten Personen befürworten wir sehr. So kann verhindert werden, dass aus wirtschaftlichen Gründen heraus, Gemeinden zu anderen Bestattungsarten zurückgreifen.

§16 Bestattungsfristen

Wir als Muslime finden es sehr schade, dass hier eindeutig niedergeschrieben wird, dass eine Bestattung „frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes“ stattfinden kann.

Die Verzögerung der Rituale und der Bestattung wird im Islam nicht gut geheißen, da nach einer Empfehlung des Propheten Muhammed eine Bestattung so schnell wie möglich ablaufen soll.



§20 Betreiben von Friedhöfen, Absatz 2

Es ist sehr erfreulich, dass auch als „Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften“ das Recht eingeräumt wird, Friedhöfe zu betreiben. Momentan gibt es in Deutschland zwar keinen islamischen Verein mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts, aber es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass so eine Körperschaft gegründet wird.

§22 Zulassungspflicht und §26 Friedhofsordnung

Die hier vorgesehene Verpflichtung der kirchlichen Friedhofsbetreiber auch eine Bestattung von Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, begrüßen wir. Ebenso die in §26 vorgesehene Verpflichtung für Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen.

Diese Paragraphen sind aber aus der Sicht der Muslime noch nicht differenziert genug.

Nach dem Islam dürfen die Leichen nur auf einem rein muslimischen oder zumindest auf einem Gräberfeld, das Muslimen vorbehalten ist, beigesetzt werden.

Daher ist es sehr wichtig, dass in jeder Stadt mit muslimischer Bevölkerung auch ein islamischer Friedhof eingerichtet wird. Zum einen kann dies als separater Friedhof vorgesehen werden. Zum anderen kann aber auch eine noch nicht als Friedhof genutzte Teilfläche einer bestehenden Friedhofsanlage abgetrennt werden (Beispiel Neumünster). Diese Trennung der Toten ist **unerlässlich** und **muss** daher im Gesetz entsprechend berücksichtigt werden.

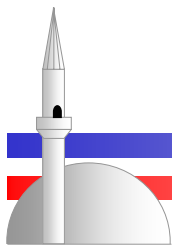
§23 Ruhezeit

Bei Ermangelung an Grabflächen wird in einigen islamischen Ländern dazu übergegangen, Gräber auch mehrfach zu belegen.

In diesem Punkt muss jedoch darauf verwiesen werden, dass in Gräbern auf islamischen Friedhöfen nach Ablauf der Ruhezeit wiederum nur ausschließlich Muslime bestattet werden dürfen (analog zu unseren Anmerkungen zu §§22 und 26).

Solange auf den islamischen Friedhöfen ausreichend Platz vorhanden ist, sollte auch nach Ablauf der auf dem Friedhof vorgesehenen Ruhezeit die Totenruhe nicht gestört werden. Bei Ermangelung an Plätzen dürfen nach Ablauf der Ruhezeit dort ausschließlich nur Muslime bestattet werden.

Diese Bedingungen müssen ebenfalls ins Gesetz einfließen.



Wir hoffen sehr, dass unsere Stellungnahme bei einer eventuellen Überarbeitung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden.

Abschließend möchten wir unsere Bereitschaft mitteilen, dass wir der Landesregierung und den zuständigen Behörden bei der Vermittlung des zu beschließenden Gesetzes an die muslimische Bevölkerung gern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mahmut-Salih Eltut
stv. Vorsitzender